

Sitzung: 16.06.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 137 für den Bereich "Leitenbach Ost" in Leitenbach;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 23 : 2 Stimmen -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes für den Bereich „Leitenbach Ost“ in Leitenbach jeweils durch Deckbl.-Nr. 137.

Das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO liegt am östlichen Ortsrand von Leitenbach. Es ist geplant drei Wohngebäude mit Anliegerstraße und Ausgleichsfläche zu verwirklichen. Auf der teilweise landwirtschaftlich genutzten Fläche soll durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 137 ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

Der Geltungsbereich für das neue geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) umfasst rund 0,47 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 942 (Tfl.), 942/1, 942/2, 942/3, 942/4 und 942/5 der Gemarkung Lindkirchen. Das Grundstück Fl.-Nr. 942/3 ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Grundstück aber noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Aufgrund der geplanten neuen Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) wird das Allgemeine Wohngebiet (WA) auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Lindkirchen dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan entnommen und zu einer landwirtschaftlichen Fläche geändert. Die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Lindkirchen befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Lindkirchen. Durch die Entnahme wird gewährleistet, dass keine zusätzlichen Flächen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan als Wohnbauland ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils durch Deckbl.-Nr. 137 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Leitenbach Ost“. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.